

Lärmbelästigung im privaten Bereich

Ob Sie Geräusche als Lärm empfinden, hängt neben Ihrem persönlichen Empfinden in vielen Fällen auch davon ab, welche Informationen Sie über die Quelle oder Ursache der Geräusche haben.

Basisinformationen

Bei Lärm aus der Nachbarschaft sollte zunächst mit den Verursacherinnen oder Verursachern gesprochen werden, gegebenenfalls auch mit anderen betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn.

War durch das Gespräch ein Kompromiss nicht zu erreichen und Sie kommen zu dem Schluss, dass es sich um eine unzumutbare Störung Ihrer Ruhe handelt, kann die Einschaltung des Ordnungsamtes notwendig werden.

In akuten Fällen kann auch die Polizei helfen, da eine unnötige und unzumutbare Lärmbelästigung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Voraussetzungen

Eine gesetzliche Mittagsruhe existiert in Bremen grundsätzlich nicht. Eine solche Ruhezeit kann jedoch privatrechtlich (z.B. im Mietvertrag) festgelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass gewisse Gartengeräte jedoch einer gesetzlichen Ruhezeit unterliegen:

Motorbetriebene Geräte und Maschinen, wie Rasenmäher, Rasentrimmer/
Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, Kompressoren und Hochdruckwasserstrahlmaschinen sowie Handrasenmäher, dürfen an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sowie an Sonnund Felertagen (ganztägig) nicht betrieben werden.

Diese Regelung gilt nicht für Gewerbe- und Industriegebiete. (vgl. § 4 Abs. 1 Bremisches

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Störfällen).

 Freischneider, tragbare Motorkettensägen, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 9.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen (ganztägig) nicht betrieben werden.

· Ausnahmen:

Diese Regelung gilt nicht für Gewerbe- und Industriegebiete. Weiterhin entfällt das Betriebsverbot zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr für die Geräte und Maschinen, die gewerblich eingesetzt werden

- bei Freischneidern, tragbaren Motorkettensägen, Grastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern und Laubsammlern jedoch nur, wenn sie mit dem Umweltzeichen nach der Verordnung 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.
- Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 und 2 Bremisches Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Störfällen (BremimSchG) vom 14.05.2019

Verfahren

Um eine Lärmbelästigung anzuzeigen, wenden Sie sich an das Ordnungsamt oder in akuten Fällen an die zuständige Polizeidienststelle. Am schnellsten kann die Polizei auf einen Anruf reagieren.

Die Polizei prüft daraufhin vor Ort, ob durch den Lärm die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt wird und ergreift gegebenenfalls Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

- §117 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- Bremisches Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Störfällen

Kosten und Fristen

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Für das Melden einer Lärmbelästigung fallen keine Kosten an. Eine Ordnungswidrigkeit auf Grund einer Lärmbelästigung kann mit bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Zuständige Stellen

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Ansprechpartner

Harms, Frau

Frau Harms

±49 421 361- 32326 oeffentlicheordnung@ordnungsamt.bremen.de